

Verein "Gesellschaft für Wissenschaft, Kulturen und Wirtschaft der Länder portugiesischer Sprache"

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Gebiet. Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft für Wissenschaft, Kulturen und Wirtschaft der Länder portugiesischer Sprache".
- II. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- III. Die Gesellschaft ist im gesamten Gebiet der Bundesrepublik tätig.
- IV. Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen werden.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- I. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb und die Förderung des "Zentrum Portugiesischsprachige Welt an der Universität zu Köln". Die Beschaffung der Mittel zur Finanzierung des Zentrums ist ausschließlicher Zweck der Gesellschaft. Die Gesellschaft dient damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die im Zentrum durch Grundlagenforschung, Einzelforschungsvorhaben, den Austausch von Wissenschaftlern und von Studenten betrieben wird.
- II. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig.

§ 3. Einnahmen und Finanzierungen

- I. Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- II. Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- III. Es darf keine Person durch Verwaltungs- und sonstige Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Alle Inhaber von Ämtern der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen aus der Kasse der Gesellschaft zu ersetzen.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt keine Rückzahlung von der Gesellschaft gemachten Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft

- I. Mitglieder der Gesellschaft sind die Gründer.
- II. Die weitere Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen des Vorstandes und des aufzunehmenden Mitgliedes begründet.
- III. Mitglieder der Gesellschaft können Unternehmungen der Wirtschaft, Verbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden.

§ 5. Verlust der Mitgliedschaft

I. Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung einem der Vorstandsmitglieder einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen ist.

II. Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Gesellschaft aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als zwölf Monate trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

§ 6. Beitrag

I. Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

II. Der Jahresbeitrag wird alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das darauf folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Den Beitrag für das erste Geschäftsjahr bestimmt die Gründungsversammlung.

III. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7. Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 8. Vorstand

I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - erstmals von der Gründerversammlung - mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und erforderlichenfalls weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt wird.

II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis sollen die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

III. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Im letzteren Falle ist schriftliche Bestätigung erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

V. Soweit erforderlich kann sich der Vorstand zur Bewältigung seiner Aufgaben der Mitarbeit von Mitgliedern der Gesellschaft oder gesellschaftsfremder Sachverständiger bedienen.

§ 9. Beirat

I. Der Beirat tritt dem Vorsitzenden des Vorstandes beratend zur Seite. Er hat das Recht, dem Vorsitzenden des Vorstandes Anregungen für die Tätigkeit der Gesellschaft zu geben, die dem Vorstand vorzulegen sind.

II. Der Beirat setzt sich zusammen aus geborenen und aus gewählten Mitgliedern.

III. Geborene Mitglieder des Beirats sind die vorgesehenen Abteilungsleiter des "Zentrum Portugiesischsprachige Welt an der Universität zu Köln". Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft gewählt, und zwar für die Zeit von drei Jahren.

§ 10. Mitgliederversammlung

I. Die Mitglieder der Gesellschaft treten zusammen:

- a) jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres;
- b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als zehn Mitgliedern zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein. Die Tagesordnung jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr muss folgende Punkte enthalten:

- a. Aufgabenstellung und Arbeitsplanung.
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das vorangegangene Jahr.
- c. Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresabrechnung durch zwei von der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung (oder Gründungsversammlung) bestellte Rechnungsprüfer.
- e. Festlegung des Jahresbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.

III. Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

V. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu zeichnen ist.

VI. Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschließt.

§ 11. Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen gilt § 33 BGB.

§ 12. Auflösung der Gesellschaft

I. Über eine Auflösung der Gesellschaft kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen. Es gilt § 41 BGB.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird verbleibendes Vermögen auf die Universität zu Köln übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 13

Diese von der Gründungsversammlung am 10. November 1991 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister ist die Gesellschaft im Rechtssinne eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Pulheim-Brauweiler, den 10. November 1991